



Typ	Kennung	Sachgebiet	Nr.	Termin
Rundschreiben	Technik	S/RS	14/08	01.12.08
Verteiler:	zur...	Weiterleitung an:	direkt	über DPV Nr.
TL der Ortsgruppen	Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung	Multi's und LS-Inhaber		04/08
TL der Bezirke	Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung	Multis und LS-Inhaber		04/08

Behandlung von DLRG Schwimmlehrern, DLRG Schwimmausbildern und Sportassistenten Schwimmen im LV Württemberg e.V. nach den neuen Rahmenrichtlinien 2008

Viele DLRG Schwimmlehrer/-ausbilder und Sportassistenten Schwimmen sind seit der Veröffentlichung der neuen Rahmenrichtlinien (RRL) verunsichert welche genaue Qualifikation sie nun nach den neuen RRL besitzen und ob sie nun welche Prüfungen abnehmen dürfen.

Für den LV Württemberg gelten ab sofort folgende Regelungen:

- a) Um im LV Württemberg zukünftig eine einheitliche Begrifflichkeit zu nutzen, wird (analog zum Protokoll der Ressortagung des Bundesverbandes Top A 9.7 vom 25.06.2008) nur **noch der Begriff Ausbildungsassistent Schwimmen** verwandt.
Dieses korreliert auch mit der im gleichen Protokoll genannten **Streichung der Registriernr. 173 für Sportassistenten Schwimmen**. Hierüber wurde bereits im LV Wü eigenen Newsletter „Der Leiter Ausbildung Informiert Extrablatt 01/2008 vom 14.07.08“ berichtet.
- b) **Für die Zeit bis zu einer evtl. Neuregelung der DLRG Ausbildungen werden die sogenannten DLRG Schwimmausbilder/-lehrer und Sportassistenten Schwimmen dem Ausbildungsassistent Schwimmen gleichgestellt.**
- c) Qualifikationen, wie DLRG Schwimmlehrer, Schwimmausbilder oder Sportassistent Schwimmen, die vor dem 01.03.2008 erworben wurden, werden –auch ohne explizite Umschreibung– als Ausbildungsassistent Schwimmen (Registriernr. 171) nach den neuen RRL anerkannt.¹
Es gilt weiter:
 - a) Diese Ausbildung wird als Teil der Vorstufenqualifikation auf die Lehrscheinausbildung angerechnet.
 - b) Wurde im Zuge des Erwerbes einer der zuvor genannten Qualifikationen eine Hausarbeit angefertigt und diese als Prüfungsleistung bewertet, wird die erreichte Leistung ebenfalls für die Lehrscheinausbildung angerechnet. D.h. der Lehrschein-anwärter muss keine schriftliche Hausarbeit mehr ableisten.
- d) Da die Rahmenrichtlinien keine Verlängerung der Ausbildungsassistenten-qualifikationen vorsehen, müssen diese nicht verlängert werden. Somit können sie also auch nicht verfallen!¹
- e) **Die Teilnehmer der Lehrgänge DLRG Schwimmlehrer/-ausbilder und Sportassistenten Schwimmen sind im Gegensatz zu vorherigen Aussagen NICHT berechtigt Deutsche Schwimm Abzeichen (DAS), Deutsche Jugend Schwimm Abzeichen (DJSA) oder den Juniorretter(JR) zu prüfen, nur weil sie diese Qualifikation erlangt (also den entsprechenden Lehrgang besucht) haben!**



Nach der DPO III.1.101.2 dürfen DLRG Mitglieder, die 18 Jahre alt, im Besitz des DRSA Silber sind und durch ihre Gliederung beauftragt werden, die genannten Abzeichen ausbilden und prüfen.

Die Erteilung einer entsprechenden Prüfberechtigung, sowie die Einhaltung der DPO und evtl. Fort- und Weiterbildungen dieser Prüfer, obliegt den Gliederungen und muss von ihnen individuell geregelt werden.

- f) Aus e) ergibt sich somit schlussfolgerichtig, dass **Nicht-DLRG-Mitglieder**, die die Sportassistentenqualifikation erlangt haben, **NICHT** prüfungsbe-rechtigt sind.

Ausnahmen sind abschließend im unter e) genannten Abschnitt der DPO aufgeführt.

gez. Andreas Veltsios
Technischer Leiter Ausbildung LV Wü

gez. Silvester Sokola
Leiter Lizenzen LV Wü

¹ *Hiervon unabhängig obliegt es dem LV bestimmte "alte" Qualifikationen (z.B. Riegenführer, Ausbildungshelfer oder Ausbildungsassistenten mit 15UE Umfang) **nicht** als Vorstufenqualifikation für den Lehrschein anzuerkennen (siehe hierzu auch das Rundschreiben Technik S/RS 08-08 vom 04.08.08).*